

Personalvermittlungsvertrag - AGB

Zwischen

C2N

Ulmerstr. 81
D-73730 Esslingen

- im folgenden **C2N** genannt -

und

Mandant

- im folgenden „**Mandant**“ genannt -

1 Vertragsgegenstand

C2N ist eine Personalberatung, die qualifizierte Fach- und Führungskräfte (im folgenden Kandidaten genannt) an seine Mandanten vermittelt und weitere Rekrutierungsdienstleistungen anbietet.

- 1.1 Soweit die Parteien keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen geschlossen haben, gilt ausschließlich dieser Vertrag.
- 1.2 Mit der Empfehlung eines Kandidaten durch C2N gilt dieser Vertrag als vom Mandanten akzeptiert.
- 1.3 Ein Kandidat gilt als durch C2N empfohlen, sobald dem Mandanten Informationen übermittelt wurden, die es ermöglichen, den Kandidaten zu identifizieren.
- 1.4 Es besteht für C2N keine Verpflichtung bezüglich einer Anzahl an Kandidaten oder einer Lieferfrist.
- 1.5 C2N ist in keinem seiner Leistungsangebote verpflichtet dem Mandanten detaillierte Auskunft über Arbeitsmethoden, sowie sonstige Kommunikation und Vorgehensweisen zu geben.

2 Honoraranspruch

- 2.1 Schließt der Mandant (oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen) innerhalb von 12 Monaten mit einem von C2N empfohlenen Kandidaten einen Vertrag (Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag oder eine vergleichbare vertragliche Abrede), so ist der Mandant verpflichtet an C2N eine Vermittlungsprovision zu zahlen. Der Honoraranspruch besteht auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt dieser Vermittlungsvertrag bereits beendet ist. Der Vergütungsanspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Mandant und Kandidat.
- 2.2 Falls sich ein von C2N empfohlener Kandidat innerhalb der letzten 6 Monate im Bewerbungsprozess beim Mandanten befand oder befindet, muss der Mandant C2N binnen 5 Werktagen ab Empfehlung des Kandidaten durch C2N darüber in Textform informieren. Auf Wunsch des Mandanten wird C2N dann keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten erbringen und dieser Kandidat gilt dann nicht als Kandidat von C2N. Der Mandant kann in einem solchen Fall die weitere Betreuung des Kandidaten durch C2N beauftragen, wodurch bei Vertragsschluss der vereinbarte Honoraranspruch entsteht. Auf Verlangen von C2N erbringt der Mandant binnen 14 Tagen einen entsprechenden Nachweis, wann und wie der Mandant Kenntnis von dem Kandidaten erlangt hat.
- 2.3 Die Vermittlungsprovision beträgt mindestens 25% (jedoch mindestens 9.000,-- €) des (Vollzeit-) Bruttojahreszielgehalts (On-Target Earning) des Kandidaten. Diese beinhaltet neben dem garantierten Bruttojahresgehalt auch alle zusätzlichen Leistungen, die dem Kandidaten gewährt werden, z. B. Boni, erfolgsabhängige Vergütung, Aktienpakete, Prämien und Firmenwagen. Ein Firmenwagen wird mit einer Pauschale von 8.000,-- € bewertet. Sollte es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Mandant und Kandidat nicht möglich sein, die exakten Werte der Zusatzleistungen zu ermitteln, einigen sich C2N und der Mandant auf einen Pauschalbetrag, der bei der Berechnung der Vermittlungsprovision Anwendung findet.
- 2.4 Die in Rechnung gestellte Vermittlungsprovision versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Befindet sich der Mandant in Verzug, hat C2N Anspruch auf Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen. C2N behält sich die Geltendmachung weiterer Verzugschäden vor.
- 2.5 Bei nachträglicher Unmöglichkeit, Kündigung, Aufhebung oder sonstiger Beendigung des Vertrages findet keine Rückerstattung des Honorars statt.
- 2.6 Reisekosten der Kandidaten zum Vorstellungsgespräch beim Mandanten werden gesondert zwischen dem Mandanten und dem Kandidaten abgerechnet. C2N schließt jegliche Kostenübernahme aus.

3 Eignung des Kandidaten

- 3.1 C2N arbeitet langjährig und professionell in der Personalvermittlung, sichtet Lebensläufe und führt persönliche oder telefonische Vorgespräche mit den Kandidaten um deren Eignung zu ermitteln. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben des Kandidaten oder der persönlichen Einschätzungen wird von C2N nicht übernommen. Die abschließende Beurteilung, ob der Kandidat die gewünschten Fähigkeiten und die charakterliche Eignung für die jeweilige Aufgabe besitzt, erfolgt ausschließlich durch den Mandanten.
- 3.2 Wird der Vertrag zwischen dem Mandanten und dem Kandidaten gekündigt oder tritt der Kandidat die Arbeit nicht an, bleibt der Vergütungsanspruch für die Vermittlung durch C2N bestehen. Es findet keine Rückerstattung oder Nachbesetzung durch C2N statt.
- 3.3 Bei Einstellung von ausländischen Kandidaten obliegt es dem Mandanten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Prozesse unverzüglich behördlich zu hinterfragen und zu veranlassen.

4 Informationspflichten

- 4.1 Der Mandant verpflichtet sich C2N umgehend über alle Umstände zu informieren, die Auswirkungen auf die Personalvermittlung haben können.
- 4.2 Kommt ein Vertrag zwischen dem Mandanten und dem Kandidaten zustande, informiert der Mandant C2N eigeninitiativ und innerhalb von 3 Werktagen ab Vertragsschluss (zwischen Mandant und Kandidat) in Textform darüber. In diesem Fall übermittelt der Mandant zusätzlich alle für die Provisionsberechnung notwendigen Informationen, insbesondere den Arbeitsvertrag an C2N. Hierzu stellt der Mandant sicher, dass der Kandidat sein Einverständnis zur Datenübermittlung erteilt hat, dass C2N alle zur Berechnung notwendigen Informationen und Unterlagen erhalten und einsehen kann.

5 Active Sourcing und Direktansprache

Beauftragt der Mandant C2N mit der aktiven Suche geeigneter Kandidaten um eine vakante Position zu besetzen, gelten folgende zusätzlichen Vereinbarungen.

- 5.1 Vor Beginn der Kandidatensuche informiert der Mandant C2N detailliert in Textform über die vakante Position und das zu suchende Anforderungsprofil (notwendigen Eigenschaften und Fähigkeiten) eines passenden Kandidaten. Nach Auftragserteilung erhält der Mandant eine Rechnung über die erste Rate des Vermittlungshonorars. Werden nach Beginn der Suche Parameter durch den Mandanten verändert, bedingt dies den Abbruch der aktuellen Suche und den Beginn einer neuen Suche, da Kandidatenselektionen, Stellenausschreibungen und Suchprozesse neu bearbeitet werden müssen. Die Veränderungen müssen C2N in Textform mitgeteilt werden. Für das neue Mandat stellt C2N bei Mandatsannahme eine weitere erste Rate des Vermittlungshonorars in Rechnung. Sollte C2N sich nicht in der Lage sehen, Kandidaten für das veränderte Suchprofil zu finden, wird C2N den Mandanten darüber informieren und das Mandat nicht weiter fortsetzen.
- 5.2 Das Vermittlungshonorar wird nach Mandatsaufwand und dem damit entstandenen Arbeitsaufwand fällig. Und zwar ein Drittel bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Präsentation der Kandidaten und das letzte Drittel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Mandant und Kandidat.
- 5.3 Ein Kandidat gilt dem Mandanten als empfohlen, sobald der Kandidat durch von C2N erhaltene Informationen den Mandanten identifizieren kann und sich daraufhin von C2N empfehlen lässt oder sich auch direkt mit dem Mandanten in Verbindung setzt.
- 5.4 Der Mandant benennt C2N vor jedem Vermittlungsauftrag mindestens 2 Ansprechpartner, die, z.B. im Krankheitsfall, unabhängig voneinander berechtigt und entscheidungsfähig sind geeignete Kandidaten kurzfristig einzustellen.
- 5.5 Der Mandant gibt C2N zu jedem Kandidaten binnen 5 Werktagen nach Empfehlung eine Rückmeldung, ob der Kandidat im Prozess weiterhin berücksichtigt oder abgesagt werden soll.
- 5.6 Es besteht für C2N keine Pflicht zur Besetzung der vakanten Position.
- 5.7 Falls die Vertragsparteien eine exklusive Besetzung durch C2N vereinbaren, wird das vereinbarte Vermittlungshonorar in jedem Fall einer Besetzung vollständig fällig. Selbst wenn die Person nicht von C2N empfohlen wurde oder diese von Dritten vorgestellt wurde oder es sich um eine Inhouse- Besetzung handelt.
- 5.8 Dem Mandanten ist bewusst, dass es sich bei den Angaben im Anforderungsprofil um grundsätzliche Zielvorstellungen handelt. Der Mandant ist sich daher auch bewusst, dass je nach Lage des Bewerbermarktes eine Besetzung der Position mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben nicht möglich sein kann. Unter Betrachtung des Gesamtinteresses von Mandant und C2N dürfen entsprechend auch Bewerber vorgeschlagen werden, die nicht alle gewünschten Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen oder nur zu für sie günstigeren Arbeitsbedingungen bereit sind sich zu bewerben

6 Haftung/Gewährleistung

- 6.1 C2N übernimmt bei Erfüllung des Vermittlungsvertrages keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit.
- 6.2 C2N übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Kandidaten. Sie sind ebenso wie Eigenschaften, Qualifikationen und /oder schriftliche oder mündliche Angaben des Kandidaten keine Zusicherung von C2N.
- 6.3 Die Überprüfung der vom Kandidaten gemachten Angaben obliegt allein dem Mandanten.

6.4 Für Vermögensschäden aus Vermittlungstätigkeit haftet C2N nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubter Handlung nach §§ 823 ff BGB.

7 Datenschutz und Verschwiegenheit

7.1 C2N sichert dem Auftraggeber Verschwiegenheit über die zu besetzende Position und das Unternehmen zu, soweit dies im Rahmen der Vermittlung möglich ist.

7.2 Die Daten werden vertraulich und entsprechend den Datenschutzvorschriften von C2N sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, der EU-DSGVO und weitere gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet und genutzt.

7.3 Der Mandant ist damit einverstanden, dass C2N die Kontaktdaten des Auftraggebers auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages für weitere Kontaktpflege, Newsletter Zusendung und vergleichbarem erheben, verarbeiten und nutzen darf.

8 Kündigung des Vertrages

8.1 Jede Vertragspartei kann den Vermittlungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für C2N insbesondere vor, wenn der Mandant seinen o. g. Pflichten nicht oder unzureichend nachkommt.

8.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform per E-Mail, Fax oder Brief.

8.3 Für die Dauer der Zusammenarbeit und 2 Jahre darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien sich gegenseitig Mitarbeiter nicht proaktiv abzuwerben.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

9.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und für beide Vertragspartner ist Esslingen am Neckar.

9.2 Der Vertrag unterliegt für beide Vertragspartner dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl Zentrum für Schlichtung e.V.

10 Stand

Diese AGB haben eine Gültigkeit Stand Dezember 2022.